

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 3. März 2006
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-210
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: III 54-1.7.4-17/06

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-7.4-1069

Antragsteller:

Deutsche Rockwool Mineralwoll
GmbH & Co. OHG
Rockwool Straße 37-41
45966 Gladbeck

Zulassungsgegenstand:

Mineralfaserdämmplatten nach DIN 18147-5 für die
Dämmstoffschicht dreischaliger Abgasanlagen mit beweglicher
Innenschale Typen
"Rockwool-Brandplatten RPB/K",
"Rockwool-Brandplatten RPB/K3",
"Rockwool-Brandplatten Rondorock",
"Rockwool-Brandplatten Quadrorock"

Geltungsdauer bis:

26. Februar 2011

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sieben Seiten.



* Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-7.4-1069 vom 27. Februar 2001, geändert durch Bescheid vom 29. Mai 2001.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Zulassungsgegenstand sind Mineralfaserdämmplatten nach DIN 18147-5; sie dürfen für die Dämmschicht dreischaliger Abgasanlagen mit beweglicher Innenschale entsprechend DIN V 18160-1:2006-01¹ verwendet werden.

Die unbeschichteten Mineralfaserdämmplatten "RPB/K" und "RPB/K3" sind nichtbrennbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A1). Werden diese Produkte mit einer einseitigen Kaschierung aus Glasvlies (SE), Glasseidengewebe (GS) oder Glasfilamentgittergewebe (C) hergestellt, so ist dem Namen das Kürzel für die jeweilige Kaschierungsart beizufügen.

Die Mineralfaserdämmplatten "Rondorock" und "Quadrrock" sind einseitig mit Glasvlies kaschiert. Werden diese Produkte anstelle mit Glasvlies, mit Glasseidengewebe oder Glasfilamentgittergewebe kaschiert, so ist dem Namen das Kürzel der jeweiligen Kaschierung beizufügen.

Die mit Glasvlies kaschierten Mineralfaserdämmplatten sind nichtbrennbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A1). Die mit Glasseidengewebe oder Glasfilamentgittergewebe kaschierten Produkte sind nichtbrennbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A2).

Die Mineralfaserdämmplatten dürfen auch für die Wärmedämmung von Abgasleitungen oder von Baustoffen und Bauteilen für Querschnittsverminderungen sowie von Verbindungsstücken, verwendet werden.

2 Bestimmungen für die Mineralfaserdämmplatten

2.1 Anforderungen an die Eigenschaften

Für die Mineralwollämmplatten, -schalen und -bahnen mit folgenden weiteren Kenngrößen gemäß Abschnitt 2.1.1 bis 2.1.5 gelten die Bestimmungen von DIN 18147-5; für die Prüfverfahren gelten die Richtlinien für die Zulassung und Überwachung von Dämmstoffen zur Herstellung der Dämmschicht für dreischalige Hausschornsteine - Teil 1 - (Fassung Dezember 1982).

Die Mineralwollämmplatten, -schalen und -bahnen müssen der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Zusammensetzung entsprechen; diese Mineralfasern mit der Bezeichnung "RIF-41001" erfüllen die in der Verordnung zur Änderung chemikalienrechtlicher Verordnungen vom 25. Mai 2000 aufgeführten Kriterien und sind vom Verbot freigestellt.



¹ DIN V 18160-1:2006-01

2.1.1 Wärmeleitfähigkeit

Die Wärmeleitfähigkeit der bei 105 °C bis zur Massenkonstanz getrockneten Mineralfaserdämmplatten ist an 40 mm dicken Probekörpern mit einer Rohdichte von 79 kg/m³ am Plattengerät nach DIN 52612 zu bestimmen. Sie muss in Abhängigkeit von der Mitteltemperatur den Angaben der nachstehenden Tabelle entsprechen.

Tabelle: Wärmeleitfähigkeit

Mitteltemperatur in °C	Wärmeleitfähigkeit
	$\frac{W}{m \cdot K}$
50	0,039
100	0,046
150	0,054
200	0,064
250	0,075

Die zulässige Abweichung der Wärmeleitfähigkeit beträgt $\pm 10 \%$.

2.1.2 Rohdichte

Die bei 105 °C bis zur Massenkonstanz getrockneten Mineralfaserdämmplatten haben Nennrohdsichten von 80 kg/m³, 85 kg/m³, 90 kg/m³, 95 kg/m³ oder 100 kg/m³. Die zulässige Abweichung für die Rohdichte beträgt für alle Nennrohdsichten $\pm 10 \%$. Höchstens eins der zehn Einzelprüfergebnisse darf dabei außerhalb des jeweiligen Toleranzbereiches liegen.

2.1.3 Gefüge

Die Mineralfaserdämmplatten dürfen keine groben Bestandteile enthalten. Sie müssen an allen Stellen gleichmäßiges Gefüge haben.

Für die im Absatz 1.1 aufgeführten Kaschierungen werden Glasvlies, Glasseidengewebe bzw. Glasfilamentgittergewebe mit einem Flächengewicht von 35 bis 100 g/m² verwendet. Das Glasvlies, Glasseidengewebe bzw. Glasfilamentgittergewebe wird unter Verwendung eines Harnstoff-modifizierten Formaldehyd-Phenolharzes mit einer Auftragsmenge von ca. 10 g/m² auf die Mineralfaserdämmplatten geklebt.

2.1.4 Festigkeitsverhalten

Die mittlere Druckspannung bei 10 % Stauchung wurde an Mineralfaserdämmplatten mit einer Rohdichte von 97 kg/m³ und einer Plattendicke von 40 mm für die thermisch unbeanspruchten Probekörper mit 1,73 kN/m², für die thermisch entsprechend der Temperatur-Zeit-Funktion b beanspruchten Probekörper mit 0,73 kN/m² ermittelt.

2.1.5 Form und Maße

Die Mineralfaserdämmplatten müssen ebene, rechteckige Oberflächen haben; abweichend davon können die Oberflächen der Mineralfaserdämmplatten einseitig v-förmig eingeschnitten werden. Die Plattenränder können rechtwinklig oder schräg angeschnitten sein; die Plattenaußenflächen und Plattenränder schließen einen Winkel von mindestens 45° ein.

Die Mineralfaserdämmplatten sind 150 mm bis 2400 mm breit, 250 mm, 333 mm oder 500 mm lang und 10 mm bis 80 mm dick. Die zulässigen Abweichungen für die Dicke der Mineralfaserdämmplatten beträgt ± 3 mm, für alle anderen Maße $\pm 2 \%$.



2.1.6 Brandverhalten

Die unbeschichteten Mineralfaserdämmplatten sowie die mit Glasvlies kaschierten Mineralfaserdämmplatten müssen die Anforderungen an nichtbrennbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A1) nach DIN 4102-1², Abschnitt 5.1, und nach den Zulassungsgrundsätzen³ erfüllen.

Die mit einem Glasseidengewebe bzw. Glasfilamentgittergewebe beschichteten Mineralfaserdämmplatten müssen die Anforderungen an nichtbrennbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A2) nach DIN 4102-1, Abschnitt 5.2, und nach den Zulassungsgrundsätzen² erfüllen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Mineralfaserdämmplatten sind werkmäßig herzustellen.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Verpackung jeder für sich abgepackten Menge von Mineralfaserdämmplatten muss vom Hersteller mit dem Hersteller und Werk oder Werkkennzeichen und dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Für Mineralfaserdämmplatten nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind dem Verwender schriftliche technische Lieferangaben zur Verfügung zu stellen. Die technischen Lieferangaben müssen die Zulassungsnummer und die in DIN 18147-5 (Ausgabe Februar 1987) Abschnitt 9 geforderten planmäßigen Angaben sowie die Baustoffklasse nichtbrennbar (DIN 4102-A1 bzw. A2) enthalten.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Mineralfaserdämmplatten mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für die Herstellwerke mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Mineralfaserdämmplatten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Mineralfaserdämmplatten eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde des Landes, in dem das Herstellwerk liegt, ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Hierbei sind die Bestimmungen des Deutschen Instituts für Bautechnik zur werkseigenen Produktionskontrolle für Bauprodukte zu beachten.

Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind mindestens die Prüfungen entsprechend den Festlegungen von DIN 18147-5 (Ausgabe Februar 1987) Abschnitt 6.2.1 durchzuführen.



2 DIN 4102-1: Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen (Ausgabe Mai 1981) - Abschnitte 3 und 5 -

3 Zulassungsgrundsätze für den Nachweis der Nichtbrennbarkeit von Baustoffen (Fassung Juli 1994).

Hinsichtlich des Brandverhaltens sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung⁴ in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen, auszuwerten und mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Mineralfaserdämmplatten durchzuführen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Stelle. Stichprobenprüfungen sind entsprechend den Festlegungen von DIN 18147-5 (Ausgabe Februar 1987) Abschnitt 6.3.1 2. Absatz durchzuführen. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist das Festigkeitsverhalten zu ermitteln und den anlässlich der Erstprüfung für die Erteilung der Zulassung ermittelten Werten gegenüber zu stellen.

Für die Überwachung und Prüfung hinsichtlich des Brandverhaltens sind außerdem die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung³ in der jeweils gültigen Fassung und die Zulassungsgrundsätze² maßgebend

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Anstelle des Festigkeitsverhaltens ist jedoch die Beständigkeit der Wärmedämmung zu ermitteln und den anlässlich der Erstprüfung für die Erteilung der Zulassung ermittelten Werten gegenüber zu stellen.

3 Bestimmungen für die Ausführung

3.1 Auswahl der Mineralfaserdämmplatten

Die Dämmplattenbreite und die Neigung der Plattenränder gegen die Plattenaußenflächen sind so festzulegen, dass die Platte eine dicht und lückenlos an der Innenfläche der Außenschale anliegende Dämmstoffschicht bilden; an den Ecken rechteckiger lichter Querschnitte der Außenschale soll die Dämmstoffschicht möglichst vollständig sein. Dabei ist darauf zu achten, dass die Mineralfaserdämmstoffe mit Glasvlies, Glasseidengewebe bzw. Glasfilamentgittergewebe so eingebaut werden, dass das Glasvlies, Glasseiden- bzw. Glasfilamentgewebe außen liegt.

Die Dämmplattendicke darf nicht mehr betragen als der Unterschied zwischen dem planmäßigen lichten Durchmesser der Außenschale und dem planmäßigen äußeren Durchmesser der Innenschale. Bei rechteckigem Querschnitt treten an die Stelle des Durchmessers die Seitenlängen des Querschnitts.

Die Mineralfaserdämmplatten sind in die vorgezogene Außenschale einzulegen, nach unten und an die innere Wandung der Außenschale anzudrücken. Anschließend sind die Formstücke der Innenschale zu versetzen und - bei Abgasanlagen mit quadratischen Außenschalen und runden Innenschalen - Mineralfaserdämmstreifen einzuschieben. Der Aufbau der Außenschale darf jeweils nur soweit voraneilen, dass die Dämmstoffschicht und die Innenschale ordnungsgemäß, insbesondere ohne die ordnungsgemäße Beschaffenheit der vorgezogenen Außenschale zu gefährden, eingebaut werden können.

⁴ Die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung" werden in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik veröffentlicht und sind beim Deutschen Institut für Bautechnik erhältlich.

Die Lagerfugen der Innenschale, der Dämmstoffschicht und der Außenschale sollen in der Regel, um Mörtelbrücken zu vermeiden, gegeneinander versetzt sein.

Bei Verwendung der Mineralfaserdämmplatten gemäß Abschnitt 1.2 Absatz 3 und 4 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gelten für die Auswahl und den Einbau der Mineralfaserdämmplatten jeweils die Besonderen Bestimmungen der dafür maßgeblichen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Kersten

Beglaubigt

